



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	29.09.2011	
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Nicht normgerechte Spielgeräte auf Kinderspielplätzen

Die europäische Norm DIN EN 1176 -Spielplatzgeräte und Spielplatzböden- legt die allgemeinen und zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden fest.

Diese Norm ersetzte im Jahr 1998 die von 1985 bis 1998 geltende deutsche Norm DIN 7926. Eine Überarbeitung der DIN EN 1176 wurde im Jahr 2003 veröffentlicht. Die aktuell gültige Fassung dieser Norm stammt aus dem Jahr 2008 und wurde im Januar 2009 veröffentlicht.

Im Laufe der Neufassung und weiteren Überarbeitungen der Norm wurden immer wieder Anforderungen geändert, den aktuellen Sicherheitserkenntnissen angepasst und detaillierter beschrieben. Daraus ergibt sich wiederholt der Umstand, dass ältere Spielplatzgeräte nicht mehr den Vorgaben der gültigen Norm entsprechen.

Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Sicherheit der Spielplatzgeräte nach denjenigen Normen bemisst, die zur Zeit der Herstellung bzw. des Inverkehrbringens gültig waren. In der DIN EN 1176 heißt es: „So ist die von 1985 bis 1998 geltende DIN 7926 weiterhin Sicherheitsmaßstab für die Produktion aus dieser Zeit, die Geräte sind zur weiteren Benutzung grundsätzlich geeignet. Es hat sich aber gezeigt, dass bei einigen dieser Norm entsprechenden Geräten die nach neueren Sicherheitserkenntnissen geforderten Maße zum Schutz vor Fangstellen wie z.B. Kleidung und für den Hals nicht erfüllt sind. In solchen Fällen sollten die Geräte entsprechend der DIN EN 1176: 2008-08 nachgerüstet werden.“ (DIN EN 1176 Beiblatt 1: 2009-01, Seite 5).

Im Zuge der vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen turnusgemäß durchgeführten Kontrollen auf Kinderspielplätzen wurden und werden Geräte und Geräteteile, die nicht mehr den gültigen Anforderungen entsprechen identifiziert und die Gefahrenstellen normgerecht beseitigt.

Zwei Gruppen von Spielplatzgeräten haben sich als problematisch herausgestellt, die auf öffentlichen Kinderspielplätzen der Stadt Köln in großer Anzahl vorhanden sind. Es handelt sich zum einen um freistehende Stahlrutschen, zum anderen um Kletterspielgeräte aus Stahl. Hier treten Fangstellen für Kopf und Hals, Fangstellen für den ganzen Körper, zu niedrige Seitenbrüstungen und zu hohe Ausstiege bei den Rutschen als Gefahrenstellen auf. Ein normgerechter Umbau der Spielgeräte ist technisch nicht oder kaum möglich. Aufgrund des Alters der Geräte erscheint ein derartiger Umbau auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wurden insgesamt 94 nicht normgerechte Rutschen sowie 51 nicht normgerechte Kletterspielgeräte aus Stahl auf städtischen Kinderspielplätzen dokumentiert, die erhebliche Gefahren für die Nutzer aufweisen.

Die Geräte wurden entsprechend der von den Mängeln ausgehenden Gefahrenpotentiale in Prioritäten klassifiziert. Diejenigen Geräte, die nach der gültigen Norm sogenannte Fangstellen für Kopf und Hals aufweisen, wurden mit der Priorität I versehen und müssen unverzüglich abgebaut werden. Potentiell besteht hier die Gefahr, dass ein Kind mit dem Kopf oder Hals im oder am Gerät hängen bleibt und sich Verletzungen am Hals zuzieht, bis hin zu einer Strangulation. Die Geräte, die in die Priorität II eingestuft wurden, weisen andere erhebliche Mängel nach der o.g. Norm auf, etwa Fangstellen für den ganzen Körper, Ausstieg der Rutschen zu hoch o. ä. Diese Spielplatzgeräte werden anschließend vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen entfernt.

Unverzögerlicher Abbau (Priorität I):

86 nicht normgerechte Rutschen (Fangstellen für Kopf und Hals)

37 nicht normgerechte Kletterspielgeräte aus Stahl (Fangstellen für Kopf und Hals)

Anschließendender Abbau (Priorität II):

6 nicht normgerechte Rutschen (weitere sicherheitstechnisch relevante Mängel)

14 nicht normgerechte Kletterspielgeräte aus Stahl (weitere sicherheitstechnisch relevante Mängel)

Nicht zwingender Abbau (Priorität III):

48 Kletterspielgeräte aus Stahl, deren Bauart der gültigen Norm entspricht, die aber erhebliche Mängel aufweisen (Lackabsplitterungen, Korrosion u.ä.); hier besteht keine akute Unfallgefahr, es könnten aber leichtere Verletzungen entstehen. Zudem ist der Spielwert dieser Geräte, die aus den 1960er und 1970er Jahren stammen, nicht mehr gegeben. Diese Geräte sollten mittelfristig ersetzt werden.

Abstimmungen zwischen dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen und dem Amt für Kinderinteressen führten zu dem Schluss, dass ein Ersatz der zu entfernenden Spielplatzgeräte durch Geräte gleicher Spielfunktion weder im Rahmen des städtischen Spielplatzkonzeptes noch im Hinblick auf die Haushaltssituation der Stadt sinnvoll ist. Vielmehr sollen Kinderspielplätze nach dem Ergebnis der Analyse des Spielplatzbedarfsplanes im Rahmen eines Gesamtkonzeptes wieder hergerichtet bzw. neu gestaltet werden. Die Neugestaltung erfolgt dann sukzessive in Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Bedarfes.

gez. Streitberger

Erläuterungen zu den festgestellten Mängeln nach DIN EN 1176



Abb. 1: Nicht normgerechte Rutsche. Fangstellen für Kopf und Hals zwischen dem Sprossenaufstieg und den Handläufen, zwischen den Sprossen und in den Wangen des Einsatzbereiches.



Abb. 2: Handlauf des Rutschenaufstieges; vollständig umschlossene Öffnung, der Prüfkörper C (Kopffangstelle) lässt sich durch die Öffnung führen (sollte nicht).



Abb. 3.: Der Prüfkörper D (Körperfangstelle) lässt sich jedoch nicht durch die Öffnung führen: Hier liegt eine unzulässige Fangstelle für Kopf und Hals vor (damit keine Unfallgefahr vorliegt, müssten beide Prüfkörper durchgehen).



Abb. 4: Fangstellen zwischen den Sprossen des Rutschenaufstieges. Um den Vorgaben der DIN EN 1176 zu entsprechen, müssten sich beide Prüfkörper durch die Öffnungen führen lassen – oder keiner der beiden Prüfkörper: es liegt eine unzulässige Fangstelle für Kopf und Hals vor (Prüfkörper klein: Kopffangstelle; Prüfkörper groß: Körperfangstelle).



Abb. 5: Fangstelle in den Wangen des Einsatzbereiches der Rutsche; siehe oben. Um den Vorgaben der DIN EN 1176 zu entsprechen, müssten sich beide Prüfkörper durch die Öffnungen führen lassen – oder keiner der beiden Prüfkörper: es liegt eine unzulässige Fangstelle für Kopf und Hals vor (Prüfkörper klein: Kopffangstelle; Prüfkörper groß: Körperfangstelle).



Abb. 6: Nicht normgerechtes Kletterspielgerät aus Stahl, „Achterbahn“



Abb. 7: Fangstellen zwischen Sprossenaufstieg und Handläufen der „Achterbahn“; siehe oben: unzulässige Fangstelle für Kopf und Hals.
Um den Vorgaben der DIN EN 1176 zu entsprechen, müssten sich beide Prüfkörper durch die Öffnungen führen lassen – oder keiner der beiden Prüfkörper: es liegt eine unzulässige Fangstelle für Kopf und Hals vor (Prüfkörper klein: Kopffangstelle; Prüfkörper groß: Körperfangstelle).